

**Fragen und Antworten
zum „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“ (WBBonus SH)
(Landesprogramm Arbeit - C4)
Stand: 01.02.2018**

Inhaltsverzeichnis

1.	Was gilt als Weiterbildungsseminar/-maßnahme im Sinne dieses Förderprogramms?	2
2.	Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Förderung möglich ist?	2
3.	Übersicht förderfähiger Weiterbildungsmaßnahmen	3
4.	Woher bekomme ich die Antragsunterlagen?	4
5.	Wer kann den Antrag stellen?	4
6.	Wann ist der Antrag zu stellen?	5
7.	Was bedeutet eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn?	5
8.	Muss das Konto der Antragstellerin/des Antragstellers im Antrag angegeben werden?	5
9.	Wie hoch ist die Förderung?	5
10.	Wann erfolgt die Auszahlung?	5
11.	Müssen die Seminarkosten durch die Beschäftigte/den Beschäftigten bezahlt werden?	6
12.	Muss die Rechnung über die gesamten Seminarkosten auf die Beschäftigte/den Beschäftigten ausgestellt sein?	6
13.	Kann gefördert werden, wenn die Weiterbildung am Wochenende oder während der Freizeit stattfindet?	6
14.	Wird gefördert, wenn noch kein Beschäftigungsverhältnis in einem Unternehmen besteht, eine Weiterbildungsmaßnahme jedoch Voraussetzung für die Einstellung ist?	6
15.	Kann gefördert werden, wenn gleichzeitig eine Förderung durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG sogenanntes „Aufstiegs-BAföG“) erfolgt?	6
16.	Müssen andere Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden?	7
17.	Ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein während der Kurzarbeit möglich?	7
18.	Wird innerbetriebliche Weiterbildung mit internem Personal gefördert? Nein.	7
19.	Können Weiterbildungen gefördert werden, wenn sie außerhalb von Schleswig-Holstein stattfinden?	7
20.	Sind Online-Weiterbildungen oder Fernstudiengänge förderfähig?	7
21.	Kann eine Langzeitweiterbildung gefördert werden (zum Beispiel Steuerfachwirtin/Steuerfachwirt)?	7
22.	Eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Schleswig-Holstein hat einen Mutterkonzern im Ausland, was ist für die Förderung maßgeblich?	8
23.	Werden Prüfungsgebühren gefördert?	8
24.	Werden Anmeldegebühren und Kosten für Material gefördert?	8

25.	Ist eine Förderung möglich, wenn die gewünschte Weiterbildung nur außerhalb von Schleswig-Holstein angeboten wird?.....	8
26.	Ist die Zuwendung des Arbeitgebers zu den Seminarkosten für den Beschäftigten steuerpflichtig? ...	8
27.	Ist die Förderung eines Hochschulstudiums durch den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein möglich?.....	9
28.	Können sogenannte „Aufstocker“ den Weiterbildungsbonus in Anspruch nehmen?	9
29.	Können Beschäftigte im „Hamburger Modell“ den Weiterbildungsbonus in Anspruch nehmen?	9
30.	Muss der Beschäftigte zwingend durch den Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung freigestellt werden, wenn dieser bereits 50 % der Förderung übernehmen muss?.....	9
31.	Können Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Beamte den Weiterbildungsbonus in Anspruch nehmen?	9
32.	Können Beschäftigte in Genossenschaften, Vereinen, Parteien und Stiftungen privaten Rechts gefördert werden?.....	9

1. Was gilt als Weiterbildungsseminar/-maßnahme im Sinne dieses Förderprogramms?

Definition Weiterbildung:

Weiterbildung ist die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Erstausbildung. Soweit die außerschulische Jugendbildung nicht anderweitig rechtlich geregelt ist, gehört sie zur Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes. Sie umfasst gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, der politischen und der beruflichen Weiterbildung.

Durch dieses Programm gefördert werden können ausschließlich beruflich relevante Weiterbildungsseminare/-maßnahmen.

2. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Förderung möglich ist?

Antragstellerin/Antragsteller

- Beschäftigte in Unternehmen und Auszubildende: Die Antragstellerin/der Antragsteller muss in einem Unternehmen beschäftigt sein. Sie / er muss entweder seinen Wohnsitz oder seine Arbeitsstelle in Schleswig-Holstein haben.
- Inhaber von Kleinbetrieben und Freiberufler: Der Betrieb muss seinen Betriebssitz und Geschäftsbetrieb in Schleswig-Holstein haben und weniger als zehn Mitarbeiter (Anzahl pro Kopf) beschäftigen.

Finanzierung

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber muss sich an der Weiterbildung mit 50 % der Seminarkosten beteiligen und sollte – nach betrieblicher Möglichkeit - zusätzlich die Beschäftigte / den Beschäftigten von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge für die Dauer der gesamten Weiterbildung freistellen. Aus dem Weiterbildungsbonus werden bis zu 50 % der Seminarkosten erstattet, maximal aber bis zu einer Höhe von **1.500,00** Euro.

Ort und Umfang der Weiterbildung

- Die Weiterbildung soll möglichst bei einem Weiterbildungsträger stattfinden, der seinen Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat, siehe Angebot Kursportal Schleswig-Holstein (www.sh.kursportal.de).

- Die Weiterbildung muss mindestens 16 Stunden und soll nicht mehr als 400 Stunden umfassen (als Seminarstunde gilt eine Zeitstunde einschließlich pädagogisch begründeter Pausen).
- Die zuwendungsfähigen Seminarkosten müssen mindestens 160,00 Euro **und dürfen maximal 3.000,00 Euro** betragen.
- Sofern Auszubildende Förderung über den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein beantragen, muss es sich bei der Weiterbildung um Inhalte handeln, die nicht im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden.
- Bei beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, die in so genannte Module gesplittet sind, kann jedes Modul für sich als Weiterbildungsseminar/-maßnahme und damit einzeln als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn das Modul einzeln buchbar ist, das heißt an einem einzelnen Modul teilgenommen werden kann, wenn Zertifikate bzw. Teilzertifikate für jedes Modul ausgegeben werden oder ein Teilnehmerwechsel in dem gesamten Weiterbildungsseminar möglich ist (das heißt, dass sich die Teilnehmergruppen von Modul zu Modul zumindest theoretisch unterschiedlich zusammensetzen können).
- **Der Weiterbildungsbonus darf pro Antragsteller nur einmal in der Förderperiode 2014 bis 2020 in Anspruch genommen werden.**

Laufzeit der Weiterbildungsmaßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme muss spätestens am 31.12.2020 abgeschlossen sein.

3. Übersicht förderfähiger Weiterbildungsmaßnahmen

Durch dieses Programm werden ausschließlich berufliche Weiterbildungsseminare/-maßnahmen gefördert. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen sind folgende Weiterbildungsmaßnahmen förderfähig:

Frage	Sind diese Weiterbildungen mit dem Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein förderfähig?
Weiterbildungsmaßnahmen, die durch andere teilnehmerbezogene Finanzierungsmaßnahmen gefördert werden?	Nein
Weiterbildungsmaßnahmen, die nach dem SGB II oder SGB III gefördert werden?	Nein
Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, „ Aufstiegs-BAföG “) gefördert werden?	Weiterbildungen mit mehr als 400 Stunden können nur gefördert werden, sofern eine Fördermöglichkeit durch das AFBG geprüft und ausgeschlossen wurde.
Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongressen?	Nein
Teilnahme an individuellem Coaching?	Nein
Weiterbildungen in Form von Einzelunterricht?	Ja
Kurze Weiterbildungsmaßnahmen bis zu sechzehn Unterrichtsstunden?	Nein
Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings?	Ja, wenn sie von einer Weiterbildungseinrichtung konzipiert und verantwortlich durchgeführt werden

Frage	Sind diese Weiterbildungen mit dem Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein förderfähig?
Maßnahmen, die der Erholung, Unterhaltung, privaten Haushaltsführung oder sportlichen Betätigung dienen?	Nein
Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zu übernehmen sind.	Nein
Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fachkundenachweise, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist bzw. die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber finanzieren muss?	Nein
Fahrerlaubnisse?	Fahrerlaubnisse können gefördert werden, sofern der Betrieb ausdrücklich versichert, dass die Erlangung des Führerscheins im betrieblichen Interesse liegt.
Wissenschaftliche Weiterbildungsmaßnahmen an Hochschulen?	Ja, z.B. einzelne Module eines modularisierten Studiengangs. Ein Vollstudium ist nicht förderfähig.
Fernstudium und Online-Weiterbildungen?	Ja, wenn eine Akkreditierung durch die ZFU vorliegt und wenn es sich nicht um ein Vollstudium handelt.
Beruflich motivierte Bildungsfreistellungsmaßnahmen (Bildungsurlaub)?	Ja, wenn die Weiterbildungsveranstaltung nach § 17 des Weiterbildungsgesetzes anerkannt wird.

4. Woher bekomme ich die Antragsunterlagen?

Die Antragsunterlagen können bei der Bewilligungsbehörde (Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, in 24103 Kiel, Telefonnummer 0431/9905-2222) angefordert oder im Internet unter www.ib-sh.de heruntergeladen werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende einerseits und für Freiberufler und Inhabern von Kleinbetrieben andererseits gibt es dabei separate Antragsvordrucke.

5. Wer kann den Antrag stellen?

Beschäftigte (hierzu zählen auch geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) in Unternehmen, Inhaber von Kleinbetrieben sowie Freiberufler mit weniger als 10 Mitarbeitern können den Antrag auf Förderung stellen.

Auszubildende können nur gefördert werden, wenn es sich um Weiterbildungsinhalte handelt, die nicht im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden. Der Ausbildungsbetrieb bestätigt dieses im Rahmen des Antragsverfahrens.

6. Wann ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag muss vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben rechtzeitig vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme – spätestens jedoch einen Tag vorher - bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein vorliegen.

Der Antrag sollte so frühzeitig wie möglich eingereicht werden, da vor Start der Weiterbildungsmaßnahme entweder eine positive Entscheidung über den Förderantrag (Bewilligung) oder zumindest eine Zustimmung zur Teilnahme (Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn) erforderlich ist. Ansonsten ist eine Förderung ausgeschlossen. Bei kurzfristig eingereichten Anträgen ist es also ratsam, den „vorzeitigen Maßnahmebeginn“ zu beantragen (siehe Seite 4 des Antragsformulars „Angaben zum/zur Antragsteller/in“).

7. Was bedeutet eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn?

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag ausnahmsweise wegen besonderer Dringlichkeit erteilt werden. Sie ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer positiven Entscheidung über den Förderantrag (Bewilligung). Eine Entscheidung über den Förderantrag kann erst nach vollständiger Prüfung des Antrages erfolgen und auch negativ ausfallen. Sollten Sie also vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme zwar eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn aber noch keine positive Förderentscheidung erhalten haben, können Sie noch nicht von einer Förderung ausgehen.

8. Muss das Konto der Antragstellerin/des Antragstellers im Antrag angegeben werden?

Ja, die Förderung wird ausschließlich auf das Konto der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers überwiesen, insofern ist die Angabe ihrer/seiner Bankverbindung zwingend erforderlich.

9. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der Seminarkosten, maximal jedoch **1.500,00** Euro.

10. Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nachträglich auf Antrag. Hierfür sind der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung des Weiterbildungsseminars folgende Formulare und Unterlagen vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen:

- Formular* „Verwendungsnachweis“
- qualifizierte Teilnahmebescheinigung, die folgendes enthält:
 - Gegenstand der Weiterbildungsmaßnahme
 - Umfang der Weiterbildungsmaßnahme (Stunden und Zeitraum)
 - vollständiger Name des Teilnehmers
 - Angabe über Erfolg/Nichterfolg der Teilnahme
- Durchschrift bzw. Kopie der auf die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger ausgestellten Rechnung des Weiterbildungsanbieters
- Kopie des Zahlungsnachweises (**Kontoauszug**) durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger
oder (sofern die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber in Vorleistung getreten ist):

* Diese Unterlagen werden der Antragstellerin/dem Antragsteller zusammen mit dem Zuwendungsbescheid zugesandt.

Kopie des Zahlungsnachweises (**Kontoauszug**) durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber sowie eine formlose, schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, dass sie/er in Vorleistung getreten ist. (Hinweis: Es werden grundsätzlich nur bargeldlose Zahlungen akzeptiert.)

11. Müssen die Seminarkosten durch die Beschäftigte/den Beschäftigten bezahlt werden?

Ja. Durch den „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“ sind ausschließlich die Beschäftigten zuwendungsberechtigt. Daher müssen die Beschäftigten die Zahlung der Seminarkosten vornehmen und nachweisen.

Es ist jedoch möglich, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber zur Bezahlung der (an die Beschäftigte/den Beschäftigten ausgestellten) Weiterbildungsrechnung in Vorleistung tritt. In diesem Fall sind ein Zahlungsnachweis der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers sowie eine formlose schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers einzureichen, dass sie/er in Vorleistung getreten ist. Die Förderung wird nach Prüfung aller erforderlichen Unterlagen auf das Konto der/des Beschäftigten überwiesen.

12. Muss die Rechnung über die gesamten Seminarkosten auf die Beschäftigte/den Beschäftigten ausgestellt sein?

Durch den „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“ sind ausschließlich die Beschäftigten zuwendungsberechtigt. Grundsätzlich sollte die Rechnung auf die Privatadresse der Beschäftigten/des Beschäftigten ausgestellt sein. Da sich der Arbeitgeber mit 50 % an den Seminarkosten beteiligen muss, können durch den Weiterbildungsanbieter aber auch Teilrechnungen an die Privatadresse der Beschäftigten/des Beschäftigten (in Höhe von 50 % der Seminarkosten) sowie an die Firmenadresse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (in Höhe von 50 % der Seminarkosten) ausgestellt werden.

13. Kann gefördert werden, wenn die Weiterbildung am Wochenende oder während der Freizeit stattfindet?

Ja.

14. Wird gefördert, wenn noch kein Beschäftigungsverhältnis in einem Unternehmen besteht, eine Weiterbildungsmaßnahme jedoch Voraussetzung für die Einstellung ist?

Nein. Die Förderung setzt die Beschäftigung in einem Unternehmen voraus. Das Beschäftigungsverhältnis muss mindestens zum Zeitpunkt des Seminarbeginns bestehen, ansonsten ist eine Förderung ausgeschlossen.

15. Kann gefördert werden, wenn gleichzeitig eine Förderung durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, so genanntes „Aufstiegs-BAföG**“) erfolgt?**

Nein. Mit dem Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein sollen Weiterbildungsmaßnahmen bis 400 Stunden gefördert werden. Weiterbildungsseminare über 400 Stunden können nur dann gefördert werden, wenn eine Förderung über das AFBG nicht möglich ist. Sofern also die Kriterien zur Inanspruchnahme des **Aufstiegs-BAföG** erfüllt sind, muss das **Aufstiegs-BAföG** vorrangig in Anspruch genommen werden.

16. Müssen andere Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden?

Ja, Fördermöglichkeiten öffentlicher Programme oder aufgrund tariflicher oder öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder durch die Bundesagentur für Arbeit sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

17. Ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein während der Kurzarbeit möglich?

Vorrangig muss die Förderung der Weiterbildungsmaßnahme während des Bezuges von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit in Anspruch genommen werden. Nur wenn eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht möglich ist, kann unter den vorgegebenen Voraussetzungen eine Förderung über den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein erfolgen.

18. Wird innerbetriebliche Weiterbildung mit internem Personal gefördert?

Nein.

19. Können Weiterbildungen gefördert werden, wenn sie außerhalb von Schleswig-Holstein stattfinden?

Ja, soweit die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

20. Sind Online-Weiterbildungen oder Fernstudiengänge förderfähig?

Ja, sofern die Förderkriterien erfüllt sind und die Weiterbildung den Anforderungen nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) genügt. Ein Vollstudium ist jedoch nicht förderfähig. Nach dem FernUSG müssen Fernlehrgänge neben der Bereitstellung von Lehr- /Lernmitteln auch eine begleitende Unterstützung und Erfolgskontrolle umfassen und von der Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) in Köln zugelassen sein. Die alleinige Zurverfügungstellung von Lehr-/Lernmaterialien oder Kurse ohne Zulassung können mit dem Weiterbildungsbonus nicht gefördert werden. Bei der Beantragung ist die Angabe der Zulassungsnummer erforderlich.

Auch für Online-Weiterbildungen gilt, dass das Weiterbildungsseminar möglichst bei einem Weiterbildungsträger stattfinden soll, der seinen Betriebssitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat, siehe Angebote im Kursportal Schleswig-Holstein unter www.sh.kursportal.info.

21. Kann eine Langzeitweiterbildung gefördert werden (zum Beispiel Steuerfachwirtin/Steuerfachwirt)?

Die Förderung einer Langzeitweiterbildung ist nur möglich, sofern eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, so genanntes „Aufstiegs-BAföG“) ausgeschlossen ist. Eine Förderung nach dem AFBG ist vorrangig in Anspruch zu nehmen, daher ist vor Antragstellung zu prüfen, ob eine Förderung nach dem AFBG erfolgen kann. Sollte eine Förderung nach dem AFBG ausgeschlossen sein, können Langzeitweiterbildungen durch den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein gefördert werden. Die Gesamtkosten der Weiterbildung dürfen 3.000,00 Euro nicht überschreiten.

22. Eine Tochtergesellschaft mit Sitz in Schleswig-Holstein hat einen Mutterkonzern im Ausland, was ist für die Förderung maßgeblich?

Der Sitz der Tochtergesellschaft ist in diesem Fall für die Förderung maßgeblich. Sie ist als rechtlich selbständig anzusehen, daher ist der Mutterkonzern nicht relevant.

23. Werden Prüfungsgebühren gefördert?

Ja, Prüfungsgebühren sind Teil der Seminarkosten im Sinne der Ergänzenden Förderkriterien und werden deshalb gefördert.

24. Werden Anmeldegebühren und Kosten für Material gefördert?

Ja, Anmeldegebühren und Kosten für Material werden gefördert. Ausgeschlossen von der Förderung sind Kosten für die An- und Abreise zur Fortbildungsstätte sowie für Übernachtung und Verpflegung.

25. Ist eine Förderung möglich, wenn die gewünschte Weiterbildung nur außerhalb von Schleswig-Holstein angeboten wird?

Ja. Grundsätzlich soll die Weiterbildung in Schleswig-Holstein stattfinden, eine Förderung soll nur erfolgen, wenn der Weiterbildungsanbieter seinen Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat. Sofern die gewünschte Weiterbildung aber ausschließlich bei einem Weiterbildungsanbieter außerhalb von Schleswig-Holstein angeboten wird, kann einer Förderung zugestimmt werden. Voraussetzung ist, dass sich die Antragstellerin/der Antragsteller im Vorwege über die in Schleswig-Holstein bestehenden Weiterbildungsmöglichkeiten informiert hat, zum Beispiel über das Kursportal Schleswig-Holstein (www.sh.kursportal.de). Wird hierbei festgestellt, dass in Schleswig-Holstein keine vergleichbare Weiterbildungsmaßnahme angeboten wird, bestätigt die Antragstellerin/der Antragsteller dies gegenüber der Investitionsbank schriftlich. Bei Vorliegen einer solchen schriftlichen Bestätigung kann einer Förderung zugestimmt werden.

26. Ist die Zuwendung des Arbeitgebers zu den Seminarkosten für den Beschäftigten steuerpflichtig?

Nein. Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden (dies gilt auch bei Bildungsmaßnahmen fremder Unternehmer, die für Rechnung des Arbeitgebers erbracht werden, R 19.7 Abs. 1 Sätze 1-3 LStR). Dies ist beim Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein dadurch gewährleistet, dass sich der Arbeitgeber anteilig an den Seminarkosten beteiligt und damit bezeugt, dass die bei der Fortbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Betrieb gegenwärtig oder für künftig geplanten Änderungen bei der technischen Ausstattung, den Arbeitsabläufen und dergleichen verwertbar sind.

Ausnahme:

Der Arbeitgeberanteil an den Seminarkosten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, die nach § 17 des Weiterbildungsgesetzes (Bildungsurlaub) anerkannt sind, ist nach geltendem Steuerrecht als zu versteuerndes Einkommen zu betrachten. Der Arbeitnehmer kann im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung ggf. Werbungskosten geltend machen,

wenn das Seminar primär auf den konkreten Beruf zugeschnitten und die Erforderlichkeit für die berufliche Tätigkeit erkennbar ist. Die Erforderlichkeit kann ggf. vom Arbeitgeber bescheinigt werden. Ist die Erforderlichkeit an der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung im Rahmen eines Bildungsurlaubs nicht erkennbar, führt dies zu nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG).

27. Ist die Förderung eines Hochschulstudiums durch den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein möglich?

Handelt es sich bei der angestrebten Maßnahme um ein Vollstudium, ist eine Förderung über den Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein ausgeschlossen. Lediglich Maßnahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung können unter den vorgegebenen Voraussetzungen gefördert werden. Zur wissenschaftlichen Weiterbildung zählen z.B. einzelne Module eines modularisierten Studiengangs.

28. Können sogenannte „Aufstocker“ den Weiterbildungsbonus in Anspruch nehmen?

Ja, sofern sie nicht mehr als 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sind. „Aufstocker“ sind erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher. Sie gehen einer Beschäftigung nach und erhalten nur ergänzende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II.

29. Können Beschäftigte im „Hamburger Modell“ den Weiterbildungsbonus in Anspruch nehmen?

Ja. Der Arbeitnehmer gilt während der Laufzeit des Hamburger Modells immer noch als krankgeschrieben. Das Arbeitsrecht erlaubt dem Arbeitnehmer bei Krankheit jedoch grundsätzlich alle Tätigkeiten, welche keinen negativen Einfluss auf den Heilungsprozess ausüben.

30. Muss der Beschäftigte zwingend durch den Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung freigestellt werden, wenn dieser bereits 50 % der Förderung übernehmen muss?

Nein. Der Arbeitgeber sollte den Beschäftigten unter Lohnfortzahlung freistellen, muss dies aber nicht zwingend. So ist beispielsweise denkbar, dass sich Arbeitgeber und Beschäftigte/ im Verhandlungswege auf eine andere Möglichkeit einigen.

31. Können Beschäftigte im öffentlichen Dienst und Beamte den Weiterbildungsbonus in Anspruch nehmen?

Beamte grundsätzlich nicht. Beschäftigte in Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts und der Ämter sind ebenfalls ausgeschlossen. Ansonsten können Beschäftigte bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts gefördert werden.

32. Können Beschäftigte in Genossenschaften, Vereinen, Parteien und Stiftungen privaten Rechts gefördert werden?

Ja.